

Anlage zur DS-Nr. 014/19

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Gemeinde Kleinmachnow im Jahr 2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom mit Beschluss-Nr. wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

In der Gemeinde Kleinmachnow dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102 - 104 und Adolf-Grimme-Ring 4 - 14) an folgenden Tagen geöffnet sein:

- Sonntag, den **05.05.2019** in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Winzerfestes,
- Sonntag, den **01.12.2019** in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
aus Anlass des Kleinmachnower Adventsmarktes.

§ 2 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister als Ordnungsbehörde